



Richtlinien des Märkischen Kreises für die Ehrung erfolgreicher Sportlerinnen und Sportler im Märkischen Kreis

§ 1

In Anerkennung hervorragender sportlicher Leistungen ehrt der Märkische Kreis jährlich im Rahmen einer Feierstunde verdiente Sportlerinnen und Sportler.

§ 2

(1) Geehrt werden Sportlerinnen und Sportler oder Mannschaften, die

- a) eine Sportart betreiben, die durch einen der ordentlichen Fachverbände im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. vertreten ist, und
- b) die ihren Wohnsitz im Märkischen Kreis haben oder Mitglied in einem Sportverein bzw. Schülerin oder Schüler einer Schule im Märkischen Kreis sind.

(2) Neben den aktiven Sportlerinnen und Sportlern werden auf Vorschlag des Kreissportbundes Märkischer Kreis e. V. auch Personen geehrt, die sich langjährig ehrenamtlich im Verein oder Verband um den Sport im Märkischen Kreis besonders verdient gemacht haben.

§ 3

Gewertet werden nur Leistungen, die bei offiziellen Meisterschaften für Frauen, Männer und Jugendliche der ordentlichen Fachverbände im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. erzielt werden. In Ausnahmefällen können Sportlerinnen und Sportler geehrt werden, die herausragende sportliche Leistungen auch außerhalb der offiziellen Meisterschaften erbracht haben.

§ 4

Der Kreissportbund Märkischer Kreis e. V. benennt unter Berücksichtigung der Vorschläge der örtlichen Sportvereine die erfolgreichen Sportlerinnen und Sportler oder Mannschaften. Für den Bereich des Schulsports werden die erfolgreichen Schulmannschaften vom Ausschuss für den Schulsport benannt (§§ 5 und 6). Die Platzierungen oder Leistungen sind durch prüfbare Unterlagen nachzuweisen.

§ 5

Geehrt werden Sportlerinnen und Sportler sowie Mannschaften, die im abgelaufenen Jahr die nachstehend aufgeführten Bedingungen erfüllt haben:

- a) 1. Platz bei einer Westdeutschen Meisterschaft oder
- b) 1. bis 3. Platz bei einer Deutschen Meisterschaft oder
- c) Deutscher Pokalsieger oder
- d) Teilnehmer bei Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften oder Europameisterschaften oder
- e) 1. Platz als Schulmannschaft beim Landesfinale des Bundeswettbewerbs „Jugend trainiert für Olympia“ oder beim Landesfinale „Jugend trainiert für Paralympics“.

§ 6

Geehrt werden können auch Sportlerinnen und Sportler, die im abgelaufenen Jahr das Deutsche Sportabzeichen in Gold mit der Zahl 40, 45 oder 50 erworben haben.

§ 7

Diese Richtlinien treten am 01.01.2012 in Kraft.